



Verein „Schneesportinitiative Schweiz“ - Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schneesportinitiative Schweiz“ (Domains: schneesportinitiative-schweiz.ch / initiative-sportdeneige-suisse.ch / initiativasportneve-svizzera.ch) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere

- die Förderung des Schneesports von Kindern und Jugendlichen auf nationaler Ebene, hauptsächlich an Schulen,
- die Erhaltung des Schweizer Kulturgutes „Schneesport“,
- Vereinfachung der Organisation von Schneesporttagen und -lagern für Schulen (alles aus einer Hand, attraktive Preise).

Art. 3 Aufgaben

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten

- Bereitstellen von attraktiven Schneesport-Angeboten auf einer Plattform, in erster Linie von Schneesporttagen und Schneesportlagern,
- Entscheid über die Aufnahme von Angeboten auf diese Plattform inkl. Qualitätssicherung
- Suchen und Finden qualitativ guter Angebote in genügender Anzahl,
- Ausarbeitung der wichtigsten Rahmenbedingungen/flankierenden Massnahmen, damit die Schulen wieder mehr Lager durchführen,
- Vermarktung der Angebote der Plattform,
- Sensibilisierung der Lehrerschaft, ggf. in der Lehrerbildung/-weiterbildung,
- Sensibilisierung und aktive Unterstützung der zuständigen Behörden, Gemeindepräsidien und Politik bei der Förderung des Schneesports,
- Betrieb einer Börse von verfügbaren Leiterinnen und Leitern (u.a. J+S-Leiterinnen und Leitern),
- Koordinative Beratung von ähnlichen Produkten/Projekten zur Förderung des Schneesports,
- Schaffung einer Finanzierungslösung (Fonds) für finanzschwache Schulen bzw. Gemeinden zwecks Durchführung von Schneesportlagern.



II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt zwei Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Befreundete Mitglieder

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können dem Verein beitreten:

- c) Nationale Branchen- und Sportverbände mit grossem Bezug zu Schneesport oder Tourismus
- d) Eidgenössische, kantonale und kommunale Behörden und Fachstellen
- e) Industrie- und Handelsunternehmungen
- f) Touristische Destinationen
- g) Stiftungen mit Bezug zu Schneesport oder Tourismus
- h) Träger von Angeboten
- i) Natürliche Personen

Art. 6 Befreundete Mitglieder

Als befreundete Mitglieder können dem Verein beitreten:

- a) Eidgenössische, kantonale und kommunale Behörden und Fachstellen
- b) Ausbildungsstätten
- c) Nationale oder regionale Verbände der Lehrerinnen und Lehrer

Art. 7 Aufnahme

¹Die Aufnahme als Mitglied ist jederzeit möglich. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Rekursrecht an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlöscht durch:

- a) Austritt
- b) Auflösung des Unternehmens oder Körperschaft
- c) Ausschluss

²Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf Ende eines Kalenderjahrs möglich. Er ist der Geschäftsstelle mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Das Rekursrecht an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

⁴Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind für rückständige und laufende Mitgliederbeiträge haftbar. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



Art. 9 Mitgliederbeiträge

¹ Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von CHF 1'000.--

² Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können gemäss Artikel 8 ausgeschlossen werden.

³ Befreundete Mitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisionsstelle

IV. Vereinsversammlung

Art. 11 Einberufung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

² Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

³ Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

⁴ Anträge der ordentlichen Mitglieder um Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste sind spätestens 6 Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen.

Art. 12 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Entlastung der Organe;
- f) Entscheid über Fragen grundsätzlicher Art, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- g) Entscheid über Rekurse von Mitgliedern gegen die Nicht-Aufnahmen oder den Ausschluss aus dem Verein;
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.



Art. 13 Stimmrecht und Stellvertretung der ordentlichen Mitglieder

- ¹ Die ordentlichen Mitglieder verfügen über je eine Stimme.
- ² Die Stellvertretung unter den ordentlichen Mitgliedern ist zulässig, wobei höchstens fünf weitere Mitglieder vertreten werden können. Es ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
- ³ Die befreundeten Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 14 Beschlussfassung

- ¹ Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ² Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden gefasst:
 - a) mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - bei Änderung der Statuten,
 - bei Auflösung des Vereins;
 - b) mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen:
 - bei Wahlen im ersten Wahlgang.
 - bei allen anderen Beschlüssen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt;
 - c) mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen:
 - bei Wahlen im zweiten Wahlgang.
- ³ Die Beschlüsse der Vereinsversammlung erfordern nebst den Mehrheiten gemäss Absatz 2 auch jeweils die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäss Artikel 5 Buchstaben a.
- ⁴ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds kann die Vereinsversammlung geheime Wahlen oder Abstimmungen beschliessen.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- ⁶ Über andere als in die Traktandenliste aufgenommene Verhandlungsgegenstände können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über eine Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Art. 15 Durchführung

- ¹ Die Vereinsversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfall durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.
- ² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses wird jedem Mitglied zugestellt.
- ³ Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach dessen Versand keine schriftliche Einsprache erhoben wird.
- ⁴ Den befreundeten Mitgliedern werden die gleichen Unterlagen wie den ordentlichen Mitgliedern zugestellt.



V. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus 7 bis 13 Mitgliedern mit Stimmrecht.

² Die Vorstandsmitglieder müssen selbst Mitglied des Vereins oder Vertreterin oder Vertreter eines Vereinsmitgliedes sein.

³ Folgende Vereinsmitglieder nach Artikel 5 Buchstaben a und b) sollen im Vorstand vertreten sein und verfügen über ein Vorschlagsrecht eines zu wählenden Vorstandmitgliedes:

- eine Vertretung des Schweizer Tourismus-Verbandes
- eine Vertretung von Swiss-Ski
- eine Vertretung von Swiss Snowsports
- eine Vertretung von Seilbahnen Schweiz
- eine Vertretung des nationalen Verbandes des öffentlichen Verkehrs
- eine Vertretung des nationalen Verbandes Schweizer Sportfachhandel
- eine Vertretung des nationalen Verbandes der Sportartikel-Lieferanten
- eine Vertretung der Schweizer Jugendherbergen

⁴ Die Vertreter/innen folgender Institutionen werden als Beisitzende ohne Stimmrecht delegiert:

- eine bis zwei Vertretungen des Bundes
- eine bis zwei Vertretungen der Kantone
- eine Vertretung der Gemeinden
- eine Vertretung eines Lehrpersonen-Dachverbandes

⁵ Die Vorstandsmitglieder der Vereinsmitglieder gemäss Artikel 5 Buchstaben a sollen eine Führungsfunktion des entsprechenden Branchenverbandes ausüben.

⁶ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind mehrmals wiederwählbar.

⁷ Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt einen oder zwei gleichberechtigte Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 17 Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung der Vereinsversammlung und Vorbereitung der traktandierten Geschäfte;
- b) Behandlung von Grundsatzfragen und von laufenden Geschäften, die ihm von der Geschäftsstelle unterbreitet werden;
- c) Genehmigung von Reglementen und des Pflichtenhefts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
- d) Feststellung, ob ein Mitglied die Voraussetzungen nach Artikel 5 Buchstaben a erfüllt;
- e) Genehmigung des Voranschlages sowie Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages über CHF 5'000.—;
- f) Genehmigung der Finanzierungsvereinbarungen nach Artikel 22 Absatz 2;
- g) Entscheid über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
- i) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- j) Entscheid über die Einleitung von Gerichtsverfahren, den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs und die Ergreifung von Rechtsmitteln an eine Gerichtsinstanz.



Art. 18 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Beschluss kommt jedoch nur zu Stande, wenn auch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder der Vereinsmitglieder nach Artikel 5 Buchstaben a dem Antrag ebenfalls zustimmt.
- ³ Jedes Mitglied der ordentlichen Vereinsmitglieder verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
- ⁴ Die Vorstandsmitglieder von Vereinsmitgliedern gemäss Artikel 5 Buchstaben a und b können sich durch eine andere Person ihres Verbandes bzw. Behörde vertreten lassen.
- ⁵ Über nicht traktandierte Geschäfte kann ein gültiger Beschluss nur zustande kommen, wenn ihm die absolute Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
- ⁶ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg mit allen Kommunikationsmitteln gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands innert der angesetzten Frist die Beratung an der nächsten Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 19 Durchführung

- ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.
- ³ Die Sitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten geleitet.
- ⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Dieses wird jedem Vorstandsmitglied zugestellt.
- ⁵ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

VI. Übrige Organe

Art. 20 Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch.

Art. 21 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer steht den übrigen Mitarbeitenden vor.
- ² Sie oder er führt die Geschäfte des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und dem Pflichtenheft im Rahmen des jährlichen Voranschlags.



VII. Finanzielles

Art. 22 Mittelbeschaffung

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Weitergehenden Beiträgen namentlich der Mitglieder gemäss Artikel 5 Buchstaben a
- c) Beiträgen der befreundeten Mitglieder (= Partner)
- d) Weitere Zuwendungen

² Der Verein schliesst namentlich mit den Mitgliedern gemäss Artikel 5 Buchstaben a mehrjährige Finanzierungsvereinbarungen ab.

Art. 23 Entschädigungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Entschädigung, die durch den Vorstand festgelegt wird.

² Die übrigen Mitglieder der Organe, mit Ausnahme der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle, werden nicht entschädigt.

Art. 24 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins und seiner Organe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25 Auflösung

¹ Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins oder treffen die gesetzlichen Auflösungsgründe zu, so tritt er in Liquidation. Das Liquidationsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerische Obligationenrechts.

² Das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz – nach Möglichkeit mit Bezug zum Schneesport - zugewendet.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.


VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 22. November 2018 genehmigt.

² Die Statuten und allfällige Änderungen treten unverzüglich in Kraft.

Ort/Datum: Jaas-Fee, 22.11.2018

Präsidentin


Vizepräsident
